Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule Nordhausen

27. Oktober 2025 Nr. 31/2025

Inhalt

15.10.2025	Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ der Hochschule Nordhausen	2
	Anlage 1: Studienplan	7

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Hochschulkommunikation und Marketing zu beziehen. Sie stehen auch als Download im PDF-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-und-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen) zur Verfügung.

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ der Hochschule Nordhausen

Vom 15. Oktober 2025

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, weitere Bestimmungen
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Zulassung zum Studium
§ 4 Studienentgelt
§ 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 7 Zertifikatsprüfung, Modulprüfungen
§ 8 Studienberatung
§ 9 Studiengangsleitung
§ 10 Gleichstellungsbestimmung
§ 11 Inkrafttreten

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371), und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule Nordhausen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2019, S. 1087), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 20. Dezember 2022 (Thüringer Staatsanzeiger, Nr. 3/2023, S. 150), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ der Hochschule Nordhausen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat diese Ordnung am 1. Oktober 2025 beschlossen. Sie wurde durch den Präsidenten am 15. Oktober 2025 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich, weitere Bestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für den weiterbildenden Zertifikatsstudiengang „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Studiums, die Zulassungsvoraussetzungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zuständigkeiten zur Abnahme der Prüfungen sowie die Studienberatung.

(2) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Zertifikatsstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Ziele des Studiums

(1) Der weiterbildende Zertifikatsstudiengang „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ soll sowohl die theoretische wie praktische Befähigung vermitteln, um qualifiziert und entsprechend dem aktuellen Stand der sexualwissenschaftlichen Disziplinen in den Arbeitsfeldern der Sexualpädagogik, der sexuellen Bildung und der Sexualberatung tätig zu werden. Die Inhalte des Zertifikatsstudiengangs bauen auf den fachlichen Grundlagen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder einer einschlägigen beruflichen Bildung und Weiterbildung sowie mehrjährigen Berufspraxis auf.

(2) Ziel des Studiums ist die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Sexualpädagogik sowie Sexualberatung und -therapie. Wer den Zertifikatsstudiengang absolviert hat, soll insbesondere

1. die biologisch-medizinischen, individualpsychologischen und gesellschaftlichen Grundlagen der Sexualpädagogik sowie Sexualberatung und -therapie erläutern und anwenden können (Z1),
2. sexuelle Bildung über die Lebensspanne des Menschen altersangemessen, zielgruppenorientiert, diskriminierungsfrei, pädagogisch angemessen und methodisch adäquat vermitteln können (Z2),
3. professionelle Beratung bei individuellen und/oder partnerschaftlichen und/oder familiären Problemen mit Bezug zu Sexualität, Geschlecht und Reproduktion auch im Paar- oder Familien-Setting durchführen können (Z3),
4. eigene Lernprozesse mit Blick auf zielgerichtete und vertiefte Aneignung von neuen sexualpädagogischen und sexualtherapeutischen Fachkenntnissen und Fachkompetenzen planen und selbständig gestalten können (Z4),
5. die eigene berufliche Praxis und das eigene professionelle Handeln im Arbeitsfeld der Sexualpädagogik sowie Sexualberatung und -therapie darlegen, analysieren, eigene Stärken und Schwächen kritisch reflektieren und Ziele für die eigene professionelle Weiterentwicklung definieren können (Z5).

(3) Das Studium soll auch die Persönlichkeitsentwicklung fördern. Wer den Zertifikatsstudiengang absolviert hat, soll in der Lage sein, den eigenen sexuellen Bildungsprozess im gesellschaftlichen Kontext, eigene Wertvorstellungen sowie das eigene sexuelle Erleben und Verhalten zu reflektieren und auf dieser Grundlage sexuelle Bildungs- und Beratungsprozesse mit hohem Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten.

§ 3
Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zulassungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Zertifikatsstudium sind digital über das Bewerbungsportal der Hochschule Nordhausen einzureichen.

(4) Zugelassen wird, wer

1. ein geeignetes berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen hat,
2. eine geeignete mind. 3-jährige Berufsausbildung und im erlernten Beruf eine fachlich einschlägige, berufliche Fortbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die der Meisterprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 509) gleichwertig ist oder durch die Hochschule gleichgestellt wird oder
3. eine Aus- und Weiterbildung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgreich absolviert hat wie beispielsweise Hebamme/Geburtshelfer:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung.

Die Studiengangsleitung kann im Einzelfall bei Nachweis einer sonstigen qualifizierenden beruflichen Bildung auch andere geeignete Personen zu einem Aufnahmegespräch einladen und zum Studium oder zu höchstens zwei Semestern Studium auf Probe zulassen.

(5) Über die Zulassung wird nach einem Aufnahmegespräch mit der Studiengangsleitung entschieden. Das Aufnahmegespräch dient insbesondere auch der Studieninformation. Es sollen die gegenseitigen Erwartungen an das Zertifikatsstudium und die Voraussetzungen für die Zulassung geklärt werden. Bei einer Zulassung zum Studium auf Probe wird nach Ablauf des Probezeitraums auf der Grundlage der während des Studiums erbrachten Leistungen über das Bestehen des Probestudiums entschieden. Bei

Bestehen des Probestudiums kann das Studium ohne weitere Zulassungsentscheidung fortgesetzt werden. Während des Probestudiums erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(6) Die Zulassung erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen und erfolgreichem Aufnahmegespräch in der Eingangsreihenfolge der Bewerbungen bis die maximale Studiengangskapazität von 20 Personen ausgeschöpft ist. Die Immatrikulation erfolgt mit Zulassung und Vertragsunterzeichnung zur Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsstudiengang.

§ 4
Studienentgelt

(1) Der weiterbildende Zertifikatsstudiengang „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung, die gemäß § 6 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz entgeltpflichtig ist. Die Studienentgelte sind im Voraus zu entrichten. Näheres regeln die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung sowie der Studienvertrag.

(2) Der Zertifikatsstudiengang wird nur dann durchgeführt, wenn sich über eine ausreichende Teilnehmerzahl (gemäß Kostenkalkulation der Hochschule Nordhausen) sicherstellen lässt, dass der Zertifikatsstudiengang kostendeckend angeboten werden kann. Über abweichende Verfahren entscheidet das Präsidium der Hochschule Nordhausen.

§ 5
Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Das Studienvolumen umfasst nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS) 25 Leistungspunkte (LP), wobei ein Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden entspricht.

(2) Lehrende, Studierende und Verwaltung sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der Leistungsanforderungen durch die Studierenden und eine intensive Fachstudienberatung durch die Lehrenden.

§ 6
Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in die im Studienplan (Anlage 1) ausgewiesenen Module im Umfang der jeweils angegebenen Leistungspunkte. Die Leistungspunkte werden mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworben. Der Aufbau des Studiums ermöglicht dessen erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan und der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Form statt. Hierfür sind die Lehrveranstaltungen wie folgt kategorisiert:

1. Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige theoretischen wie praktischen Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion von Methoden und Erkenntnissen in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Moduls.
2. Seminar (S): In diesem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung spezielle theoretische und anwendungsorientierte Themenkomplexe des Fachgebiets in Bezug auf die Inhalte des jeweiligen Moduls weitgehend selbstständig und lernen, kritisch darüber zu diskutieren.
3. Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in einer Vorlesung oder einem Seminar vermittelten bzw. erworbenen Inhalte exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, Rollenspiel oder Simulation, vertieft, und die Anwendung von Methoden eingeübt.

4. E-Learning (EL): Die Kompetenzvermittlung erfolgt durch inhaltlich und methodisch abgestimmte, webbasierte und mediale Angebote, die eine vertiefte Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte und ggf. unmittelbare Rückmeldung zum Wissensstand ermöglichen.

(3) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; Lehrveranstaltungen, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, können auch in einer anderen Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen können in Präsenz oder in digitaler Form abgehalten werden.

§ 7
Zertifikatsprüfung, Modulprüfungen

(1) Die Zertifikatsprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienplan ausgewiesenen Module. Im Rahmen der Modulprüfungen sind die im Studienplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann einen anderen Umfang oder andere Prüfungsleistungen sowie Prüfungsvorleistungen festlegen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls kann ein Modulzeugnis in Form einer Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

(3) Nach Bestehen der Zertifikatsprüfung wird von der Hochschule Nordhausen das Zertifikat „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ verliehen. Die Note der Zertifikatsprüfung wird nach der im Studienplan ausgewiesenen Gewichtung der einzelnen Modulprüfungen ermittelt. Es wird ein Zertifikat (ohne Noten) sowie ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Aus dem Prüfungszeugnis sollen die belegten Module, deren Inhalte, die Noten der einzelnen Module sowie die Gesamtnote hervorgehen.

§ 8
Studienberatung

Der Zertifikatsstudiengang „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“ wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

§ 9
Studiengangsleitung

Der zuständige Fachbereichsrat benennt eine hauptamtlich lehrende Person als „Studiengangsleitung des Zertifikatsstudiengangs „Sexualpädagogik und Sexualtherapie“. Diese Person soll insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

1. Sie übernimmt Studienberatungstätigkeit für den Studiengang.
2. Sie führt Studiengangssitzungen durch und koordiniert die Modulbeauftragten und deren Zuständigkeiten in Bezug auf die Durchführung der Module.
3. Sie bearbeitet in Kooperation mit dem Institut für Akademische Weiterbildung der Hochschule Nordhausen (IAW) inhaltliche Anfragen Studieninteressierter und repräsentiert den Studiengang nach außen.
4. Sie trifft Zulassungsentscheidungen in Kooperation mit dem Studien-Service-Zentrum (SSZ) der Hochschule Nordhausen.
5. Sie unterstützt die Studiendekanin/den Studiendekan in Aufgaben der Koordination und Durchführung der Lehre des Studiengangs (z. B. Lehrplanung, Personaleinsatz).

§ 10
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 15. Oktober 2025

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident

Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Dekan des Fachbereichs
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan
(zu § 6 Abs. 1)

Nr.	Modul	1. FS LP/UE	2. FS LP/UE	3. FS LP/UE	4. FS LP/UE	Lehrveran-staltungsart	Modul-prüfung	Gewicht
01	Grundlagen der Sexualpädagogik und Sexualtherapie	5/40				V, S, EL	SP	1/4
02	Sexuelle Bildung über die Lebensspanne		5/40			V, S, EL	SP	1/4
03	Sexualberatung und -therapie			5/40		V, S, EL	MP	1/4
04	Schwerpunktsetzung und Technikerweiterung				5/40	V, S, EL	MP	1/4
05	Reflektierte Praxis und praktische Tätigkeit	1.25/4	1.25/4	1.25/4	1.25/4	Ü	IP	-/-
	Summe LP/UE	6.25/44	6.25/44	6.25/44	6.25/44			

Legende:
- FS = Fachsemester
- LP = Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ (ECTS)
- Lehrveranstaltungsarten: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, EL = E-Learning
- UE = Unterrichtseinheit von 45 Minuten, P-UE: Präsenz-UE, D-UE: Digital gestützte UE
- Modulprüfungen: SP = schriftliche Prüfung, MP = mündliche Prüfung, IP = lehrveranstaltungsintegrierte Prüfungsleistung